



HVBG

HVBG-Info 29/1999 vom 10.09.1999, S. 2739 - 2751, DOK 376.3-2108; 376.3-2108/017

**Zur Frage des Vorliegens einer BK Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule) - Urteile des LSG NRW vom 17.12.1998 - L 2 KN 114/97 U und des SG Gießen vom 15.12.1998 - S 1 U 1473/95**

Zur Frage des Vorliegens einer Berufskrankheit Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule); hier: Urteile des Landessozialgerichtes (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1998 - L 2 KN 114/97 U - (rechtskräftig) und des Sozialgerichtes (SG) Gießen vom 15.12.1998 - S 1 U 1473/95 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahren vor dem Hessischen LSG - L 3 U 251/99 - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 17.12.1998 - L 2 KN 114/97 U - Folgendes entschieden:

Untertägige Arbeiten im Streb in kniender oder hockender Stellung sowie im Liegen und die Fortbewegung auf den Knien bzw. durch Kriechen stellen keine Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung im Sinne der BK-Nr. 2108 dar.

Das SG Gießen hat mit Urteil vom 15.12.1998 - S 1 U 1473/95 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Einführung der BK Nr 2108 ist rechtmäßig und entspricht den Voraussetzungen des § 551 Abs 1 RVO.
2. Als extreme Rumpfbeugehaltung iS der Berufskrankheit Nr 2108 der Anlage der BKV sind auch Arbeiten im Knien im unteren Wandbereich (Piktogramm 22 der Belastungsdokumentationen der Bau-Berufsgenossenschaften) aufgrund ihrer biomechanischen Belastung anzusehen.
3. Die bei den Wirbelsäulen-Berufskrankheiten erforderliche individuelle Kausalitätsbeurteilungen zwischen beruflicher Belastung und Erkrankung muß vor allem aufgrund folgender Kriterien erfolgen:
  1. Die berufliche LWS-Belastung nach Art und Ausmaß sowie Eignung zur Verursachung der konkreten LWS-Erkrankung hinsichtlich Art und Ausprägung, Lokalisation und Erkrankungsverlauf,
  2. die Berücksichtigung bzw den Ausschluß anderer Ursachen wie - Schadensanlagen (statische, entzündliche, unfallbedingte), - außerberufliche Wirbelsäulenbelastungen. Diese Ursachen müssen jedoch feststehen und dürfen nicht nur vermutet werden.
4. Ein Teil der verschiedentlich verwandten (Hilfs-)Kriterien (zB Schadensbild, monosegmentaler Vorfall, (nicht altersentsprechende Wirbelsäule, Erkrankung anderer Wirbelsäulenabschnitte usw) hält einer kritischen Überprüfung nicht stand.

